

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Szenische Künste

Aufgrund des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 15 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S.72) und § 5 Absatz 7 und Absatz 8 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 200) sowie § 14 der Hochschulvergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 422) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gemäß §§ 44 Abs.1 S. 2, 41 Abs. 2 S. 2 NHG, 8 Abs. 5 der Grundordnung folgende Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Szenische Künste beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Szenische Künste.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Szenische Künste ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung und eine Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze aufgrund einer Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Näheres regelt § 6. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet die Bildung einer Rangliste nicht statt.

§ 2 Eignungsprüfung

- (1) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird durch eine Prüfung (Eignungsprüfung) erbracht. Die Prüfung bezieht sich sowohl auf die künstlerische Eignung für einen interdisziplinären Studiengang als auch auf die fachspezifische künstlerische Eignung im angestrebten künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfach. Der Nachweis der künstlerischen Eignung umfasst sowohl die künstlerische Produktion als auch deren Reflexion.
- (2) Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) Für die Durchführung setzt das Dekanat fachspezifische Prüfungskommissionen ein. Sie bestehen jeweils aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich lehrenden Personen, von denen mindestens eine Person in dem Fach, in dem die Prüfung abgenommen wird, lehren muss.
- (4) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung gilt nur für die auf die Prüfung folgenden zwei Immatrikulationstermine.

§ 3

Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss schriftlich bis zum 15. April (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge gelten als für den nächsten Termin der Eignungsprüfung gestellt. Die/der Betroffene ist auf den verspäteten Eingang und die Folgen schriftlich hinzuweisen. Im Antrag ist der Fachteil – Theater oder Medien –, in dem der Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 1 b) abgelegt werden soll, anzugeben. Die vom Prüfling gewählte Form der künstlerischen Produktion im jeweiligen Fachteil begründet keinen Anspruch auf Ausbildung in dem entsprechenden künstlerischen Verfahren im Rahmen des Studiums bzw. keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Ausbildung.
- (2) Dem Antrag sollen beigefügt werden:
1. ein Lebenslauf, der auch Auskunft über bisherige künstlerische Tätigkeiten und künstlerische Interessen gibt,
 2. ein aktuelles Foto,
 3. etwaige Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Unterlagen können auch zur Klausur mitgebracht werden.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit gesondertem Zulassungsantrag. Der Bachelor-Studiengang Szenische Künste beginnt nur zum Wintersemester. Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. Näheres regelt die Hochschulvergabeverordnung. Im Antrag ist das angestrebte künstlerisch-wissenschaftliche Hauptfach anzugeben.

§ 5

Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus:
- a) einer dreistündigen Klausur mit einer für alle Prüflinge gleichen Themenstellung aus einem oder beiden künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfächern Theater oder Medien.
 - b) der Präsentation eines selbsterarbeiteten künstlerischen Werkes (Vorspiel einer Szene, Set-Entwurf, Kostüm-Entwurf, Video-Kurzfilm o. ä.). Die Präsentation soll 10 Minuten nicht überschreiten.
 - c) Analyse und Interpretation eines vorgegebenen zeitgenössischen Werkes aus dem Bereich der Szenischen Künste.

Das Prüfungsgespräch über die Teile b) und c) dauert in der Regel 30 Minuten. Die Prüflinge sollen ihre ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und ihre Fähigkeit zum selbständigen, genauen und kreativen Umgang mit Szenischen Künsten zeigen.

- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die für den Prüfungsteil gem. Abs. 1 a) nur die erreichte Note, für den Prüfungsteil gem. Abs. 1 b.) und c.) neben den Noten auch eine Zusammenfassung der Prüfungsinhalte umfasst. Während der Prüfungsteile b) und c) sind die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission anwesend. Ist ein Prüfungskommissionsmitglied verhindert, ist ein Ersatzmitglied von der Prüfungskommission in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Dekanat zu benennen.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil nach Absatz 1 von jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Note jeder Prüfungsleistung berechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Satz 2 gebildeten Noten, wobei die Notengewichtung der Prüfungsleistungen a.), b.) und c.) im Verhältnis 4:3:3 steht.
- (4) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Eignungsprüfung werden von den Prüfungskommissionen festgesetzt. Sofern der Prüfungsteil nach Absatz 1 a.) mit „nicht bestanden“ bewertet wird, ist eine Teilnahme an der weiteren Eignungsprüfung ausgeschlossen. Es gilt Absatz 8 entsprechend.
- (5) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Termin der Eignungsprüfung nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Prüfungskommission auf Antrag einen neuen Termin innerhalb des nach Absatz 4 festgesetzten Prüfungszeitraums fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes, bei krankheitsbedingter Abwesenheit durch ärztliches Attest, und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich nach dem zunächst festgesetzten Termin der jeweiligen Prüfungskommission und dem Dekanat zu erbringen bzw. zu stellen.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (7) Über die Ergebnisse der Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Dieser Bescheid gibt Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, über die in den Teilprüfungen gemäß Abs. 3 erreichten Noten sowie über die Gesamtnote. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Szenische Künste entsprechend.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Haben sich mehr Personen beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand des Ergebnisses der Eignungsprüfung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach immer noch Ranggleichheit, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin den besseren Rangplatz, der bzw. die einen Dienst gemäß § 6 Abs. 1 der Hochschulvergabeordnung absolviert hat. ⁵Ergibt sich auch hieraus keine eindeutige Rangfolge, entscheidet das Los.
- (3) Die Studienplätze werden ausschließlich auf der Grundlage der Rangliste nach Abs. 2 vergeben. Die gesetzlichen Regelungen für die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 7

Inkrafttreten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Szenische Künste (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim - Heft 36 - Nr. 4 / 2008 (14.07.2008)) außer Kraft.